

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980

Die Verbandsversammlung hat die 2. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 in Ihrer Sitzung am 06.04.2016 beschlossen.

Artikel 1

1. Allgemeine Tarifpreise (zu § 4 AVB WasserV)

1.1.7 Hinterliegerversorgung:

Für die Bereitstellung und Abrechnung eines Unterzählers, d. h. eines zusätzlich nach dem Hauptzähler in der Kundenanlage oder einer Hinterliegeranlage vom Verband installierten Zählers, wird ein Unterzählerentgelt erhoben.

Das Entgelt richtet sich nach der Wassermessergroße und beträgt monatlich für

	Nenndurchfluss nach 75/33/EG	Dauerdurchfluss nach 2004/22/EG	in EURO	
	Q _n	Q ₃	netto	brutto
Wasserzähler	2,5	4	2,0561	2,20

Artikel 2

Die 2. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 14.04.2016

Witte
Verbandsgeschäftsführer

